

# Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes.

XVII. Jahrgang.

Berlin, 15. Oktober 1906.

Nummer 20.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danneberg. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M. 3.—, direkt unter Streifenband durch die Verlagshandlung M. 2.50 für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarn, M. 4.50 für die Länder des Weltpostvereins. — Einlegungen und Anzeigen sind an die königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegrich Wittke und Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 68–71, zu richten.

**Inhalt: Amtlicher Teil:** Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die finanziellen Obliegenheiten der kommunalen Verbände in Deutsch-Ostafrika S. 669. — Verfügung der Kolonial-Abteilung, betreffend die Schürfselbgebühr, die Feldsteuer sowie die Förderungsabgabe in Deutsch-Ostafrika S. 670. — Verordnung des Gouverneurs von Togo, betreffend die Meldepflicht der Nichteingeborenen S. 670. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika S. 671. — Personalien und Verluftsliste Nr. 71 S. 672.

**Nichtamtlicher Teil:** Personal-Nachrichten S. 674. — Deutsch-Ostafrika: Die Kultur der Vanille S. 676. — Glimmer in Deutsch-Ostafrika S. 677. — Zur Abwehr der Wanderheuschrecken S. 678. — Togo: Wissenschaftliche Sammlung S. 678. — Deutsch-Südwestafrika: Von der Dava-Eisenbahn S. 678. — Wissenschaftliche Sammlungen S. 679. — Deutsch-Neuguinea: Bericht des stellvertretenden Gouverneurs über eine Dienstreise nach Neu-Mecklenburg S. 679. — Neue Regierungsschule in Deutsch-Neuguinea S. 682. — Neues Bezirksamt S. 682. — Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Äthiopien S. 683. — Handelsvertrag zwischen Belgien und Abessinien S. 683. — Zollfreie Ausfuhr von Baumwolle aus dem Gebiete von Manica und Sofala (Mozambique) S. 684. — Stand der Baumwollensaat in Ägypten im August 1906 S. 684. — Benguela-Katanga-Bahn S. 684. — Handel von Lagos im Jahre 1905 S. 684. — Das Eisenbahnsystem des afrikanischen Kontinents S. 685. — Eisenbahnen und Bewässerung in Indien S. 688. — Gummimarkt auf Ceylon S. 690. — Britisch-Neuguinea, Klima und Bevölkerung S. 690. — Expedition Lefant S. 692. — Verschiedene Mitteilungen: Expedition Koch S. 692. — Mittel gegen die Schlafkrankheit S. 692. — Stellenvermittlung für ehemalige Schutztruppenangehörige S. 692. — Die Flora von Guinea S. 693. — Literatur S. 694. — Literatur-Verzeichnis S. 695. — Verkehrs-Nachrichten S. 696. — Schiffsbewegungen S. 698. — Anzeigen.

## Amtlicher Teil.

### Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

#### Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die finanziellen Obliegenheiten der kommunalen Verbände in Deutsch-Ostafrika. Vom 17. September 1906.

Auf Grund des § 3 der kaiserlichen Verordnung, betreffend die Bereinigung von Wohnplätzen in den Schutzgebieten zu kommunalen Verbänden (Kol. Bl. 1899, S. 506) wird hiermit in Ergänzung der Verordnung, betreffend die Schaffung kommunaler Verbände in Deutsch-Ostafrika, vom 29. März 1901 (Kol. Bl. 1901, S. 217) folgendes bestimmt:

§ 1. Die kommunalen Verbände in Deutsch-Ostafrika haben, unbeschadet der ihnen durch Gesetze oder andere Verordnungen auferlegten weitergehenden Verpflichtungen, aus den ihnen zufließenden Einnahmen diejenigen Aufgaben zu bestreiten, welche innerhalb ihres Bezirks für nachstehende Zwecke erforderlich werden:

1. Bau und Unterhaltung öffentlicher Straßen, Wege, Brücken, Fähren einschließlich der an diesen Straßen belegenen Brunnen und Rahtausanlagen, jedoch mit Ausnahme der in § 2 genannten Hauptstraßen;

2. Einrichtung und Unterhaltung der kommunalen Schulen mit Ausnahme der Besoldung des weißen Schulaufsichts- und Lehrpersonals;

3. Einrichtung und Unterhaltung von Markthallen und Schlachthäusern;

4. Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen für Straßenbeleuchtung, Straßenreinigung und Müllabfuhr;

5. Fürsorge für die eingeeffene farbige Bevölkerung, insbesondere für Arme, Aussäpige und Geisteskranke, insoweit deren Pflege nicht von Dorfschaften und ähnlichen Verbänden wahrgenommen wird oder eine Fürsorge im größeren Maßstabe seitens des Gouvernements für erforderlich erachtet wird;